

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 28. Oktober 2015

923.

Schriftliche Anfrage von Eduard Guggenheim, Simon Kälin und 5 Mitunterzeichnenden betreffend Betrieb der Voliere im Arboretum am Mythenquai, verbindliche Festlegung der Aufgaben und Arbeiten der Wildvogel- und Notfallstation sowie Massnahmen zur Weiterführung des Betriebs im Rahmen der anstehenden Sanierung

Am 19. August 2015 reichten Gemeinderäte Eduard Guggenheim (AL) und Simon Kälin (Grüne) sowie 5 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/273, ein:

Die Voliere im Arboretum im Zürcher Stadtkreis 2 (Enge) befindet sich in einem unbestrittenermassen desolaten Zustand. Die betrieblichen und räumlichen Bedingungen sind unbefriedigend und äusserst beengt, die Luft im Zuschauerraum ist stickig, und für Mitarbeitende ist die vorhandene Infrastruktur ungenügend.

Eigentümerin des 1937 im Stil des Neuen Bauens anstelle einer Vorgängerbaute erstellten Gebäudes ist die Stadt. Es ist im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte von kommunaler Bedeutung aufgeführt. Während vor kurzem die Dachflächen instand gestellt worden sind und nun wenigstens kein Regenwasser mehr eindringt, soll dem Vernehmen nach in den nächsten Jahren auch das Gebäude saniert werden.

Betreiberin ist der private Verein 'Voliere-Gesellschaft Zürich/Vogelpflegestation', der zu einem wesentlichen Teil mit Freiwilligenarbeit den Betrieb aufrechterhält. Die Stadt stellt das Gebäude unentgeltlich zur Verfügung und entrichtet gegenwärtig einen jährlichen Betriebsbeitrag von 20'000.- Franken. Unterstützt wird der Verein durch Mitgliederbeiträge und Spenden, zudem mit indirekter Hilfe wie z.B. durch den Rotary-Club in Form der Vermittlung von Kontakten zu Privatpersonen und Organisationen mit dem Ziel der Initiierung substantiellen Sponsorings. Trotz der Professionalisierung der Vereinsarbeit mit der kürzlich erfolgten Wahl einer neuen Präsidentin ist die Finanzierung der laufenden Kosten weiterhin ungesichert, da sie trotz der Erfüllung öffentlicher und teils gesetzlich verlangter Aufgaben wesentlich auf nicht im Voraus planbaren Spenden beruht.

Die hier befindliche Vogelpflegestation gilt als bedeutendste Notfall- und Pflegestation für verletzt, krank und verlassen aufgefundene Wildvögel der Schweiz. Gemäss kantonalem Gesetz ist die Stadt für verletzte Wildvögel auf ihrem Gebiet zuständig. Der verantwortliche Wildhüter arbeitet denn auch eng mit dieser Notfallstation zusammen. Die Funktion der Voliere als Notfallstation für die Einlieferung solcher Vögel wird durch die allgemeine Bevölkerung wie auch durch die Städtischen Dienste (Feuerwehr, Polizei, etc.) stark zunehmend in Anspruch genommen, und damit wird auch die bereits bestehende grosse Platznot noch weiter verschärft. Die Anzahl eingelieferter Wildvögel steigt stark und hat sich in den vergangenen drei Jahren um je ca. 10 % auf fast 1'900 Vögel im Jahr 2013 erhöht, verteilt auf rund achtzig Vogelarten.

Die Voliere als Gebäulichkeit ist im weiteren ein wesentlicher Bestandteil des Arboretums und zugleich ein Anziehungspunkt sowohl für die breite lokale Bevölkerung wie auch für viele Personen und Institutionen aus dem In- und Ausland. Sie ist auch eine Attraktion für Kinder, und dazu gehört nebenbei bemerkt auch der dringend restaurierungsbedürftige Musikautomat mit tanzenden Puppen im Eingangsbereich, der eine grosse Anziehungskraft und Emotionalität über Generationen hinweg auslöst.

Mit Postulat 2012/103 wurde der Stadtrat aufgefordert, den Fortbestand der Voliere zu sichern, die Infrastruktur zu sanieren, Richtlinien für die zu erbringende Arbeit zu erarbeiten und die von den Volieren Mythenquai und Seebach erbrachten Dienstleistungen anhand von Leistungsverträgen mit den Trägervereinen abzugelten. Beide Volieren haben in der Zwischenzeit einen solchen Leistungsvertrag erhalten, die weiteren Forderungen des Postulats 2012/103 sind jedoch noch offen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die laufende Arbeit der Voliere als einziger und auch ältester Wildvogelstation im Gebiet des Kantons Zürich verbindlich neu festgesetzt und klar definiert werden, und kann die Aufgabe der Notfallstation in einer Richtlinie betreffend den Umgang mit verletzt oder krank aufgefundenen Wildvögeln differenziert werden in Abgrenzung zu den Aufgaben der Voliere Seebach und der Greifvogel-Station in Berg am Irchel?
2. Können im Rahmen der Festlegung dieser Aufgaben über die praktische Arbeit hinaus im Sinne eines Bildungs- und Sensibilisierungsauftrags zugunsten der breiten Bevölkerung wie auch ergänzend für Lehre und Forschung sowie schliesslich für den Naturschutzgedanken entsprechende Festlegungen getroffen werden?
3. Welche Möglichkeiten bestehen, um die heute unzureichende Finanzierung des Betriebes der Voliere im Rahmen der obengenannten Festsetzungen und Aufgaben dauerhaft zu verbessern?
4. Ist im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen etappenweisen Instandstellung des ganzen Arboretums eine Verlegung der an die Voliere angebauten Betriebsräume von Grün Stadt Zürich denkbar, idealerweise

an das südliche Ende des Arboretums gegen den Hafen Enge hin, um den dadurch frei werdenden Raum der Voliere zur Verfügung zu stellen zur dringenden Entlastung der beengten Raumverhältnisse mit unzumutbaren Arbeitsbedingungen?

5. Kann im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung der Voliere ein Provisorium für den zwingend unterbrochlos weiterzuführenden Betrieb bereitgestellt werden?
6. Auf welchen Zeitpunkt ist der Beginn der Sanierung gegebenenfalls festgelegt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Es trifft zu, dass die Stadtverwaltung für die Wildhut auf Stadtgebiet zuständig ist (§ 3 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz, LS 922.1). Was unter Wildhut zu verstehen ist, ergibt sich aus diesem Gesetz und aus dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.0). Diese Gesetze regeln den richtigen Umgang mit Wildtieren und den Artenschutz. Sie enthalten keine Verpflichtung des Staates zur medizinischen oder anderweitigen Versorgung von verletzten Säugetieren oder Vögeln. Art. 8 Jagdgesetz und § 28 Abs. 3 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz sehen vor, dass kranke oder verletzte Tiere vom Wildhüter erlegt werden. Pflegestationen wie die Greifvogelstation Berg am Irchel sind im Jagdrecht nicht vorgesehen und basieren auf Privatinitiative.

Ebenfalls auf Privatinitiative basiert die Voliere Mythenquai. Sie beherbergt vor allem Exoten und betreut auch Pensionsvögel. Ausserdem nimmt sie kranke und verletzte Vögel auf, jedoch keine Greifvögel und Eulen. Die Finanzierung dieser Leistungen muss von privater Seite erfolgen. Die Unterstützung der Voliere Mythenquai durch die Stadt ist eine freiwillige, der Tradition geschuldete Leistung. Es trifft zu, dass die städtischen Wildhüter und Privatpersonen froh sind, wenn sie verletzte und geschwächte Vögel in der Voliere Mythenquai abgeben können, aber es bleibt dabei, dass die Stadt keinen gesetzlichen Auftrag hat, verletzte und geschwächte Vögel einer medizinischen Pflege zuzuführen. Gäbe es die Voliere Mythenquai nicht, würden verletzte und geschwächte Greifvögel und Eulen in die Greifvogelstation nach Berg am Irchel gebracht und alle andern Vögel würde man erlegen, wie es im Jagdrecht vorgesehen ist.

In den letzten 40 Jahren nahmen die Artenvielfalt der Vögel und die Zahl der Individuen markant ab. Grund dafür ist u. a. die Verschlechterung der Lebensbedingungen und die Zunahme von Gefahren, z. B. durch Hochhäuser mit Glasfassaden. Die medizinische Versorgung und die Pflege von Vögeln in Volieren haben hingegen keinen Einfluss auf die Vogelbestände. Verschiedene Arbeiten und Projekte von Grün Stadt Zürich befassen sich aus diesem Grund mit der Aufwertung der Lebensräume von einheimischen Vögeln.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Kann die laufende Arbeit der Voliere als einziger und auch ältester Wildvogelstation im Gebiet des Kantons Zürich verbindlich neu festgesetzt und klar definiert werden, und kann die Aufgabe der Notfallstation in einer Richtlinie betreffend den Umgang mit verletzt oder krank aufgefundenen Wildvögeln differenziert werden in Abgrenzung zu den Aufgaben der Voliere Seebach und der Greifvogelstation in Berg am Irchel?»):

Der Stadtrat hat in den letzten Jahren mehrfach Stellung genommen zu den Volieren in der Stadt Zürich. Die Antwort zum Postulat von Simon Kälin und Marlène Butz (GR Nr. 2012/103) fasst die Haltung des Stadtrats wie folgt zusammen: *«Beide Volieren werden aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit Grün Stadt Zürich durch jährliche Beiträge von 20 000 Franken unterstützt. Zudem können Beiträge von höchstens 5 000 Franken als Unterstützung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen der Volieren ausgerichtet werden. Eine darüber hinausgehende finanzielle oder anderweitige Unterstützung der Volieren lehnt der Stadtrat ab. Der Betrieb von Volieren ist prinzipiell keine öffentliche Aufgabe, sowenig wie der Betrieb von Igelstationen oder Hundehöfen. Soweit an den Leistungen der Volieren ein öffentliches Interesse besteht, ist es durch die obengenannten Beiträge abgegolten.»*

An dieser Haltung hält der Stadtrat weiterhin fest. In der Leistungsvereinbarung mit den Volieren Mythenquai und Seebach sind als Grundleistungen die Annahmestelle für verletzte Wildvögel sowie die professionelle Beratung der Bevölkerung im Umgang mit Wildvögeln klar verankert.

Eine Abgrenzung der Leistungen zwischen der Voliere Mythenquai und der Voliere Seebach ist in Abklärung. Dazu werden die betroffenen Vereine angehört. Die Stadt Zürich hat keinen Einfluss auf die Leistungen der Greifvogelstation Berg am Irchel. Sie kann deshalb nicht für die Abgrenzung von Aufgaben der Volieren in Zürich herangezogen werden.

Zu Frage 2 («Können im Rahmen der Festlegung dieser Aufgaben über die praktische Arbeit hinaus im Sinne eines Bildungs- und Sensibilisierungsauftrags zugunsten der breiten Bevölkerung wie auch ergänzend für Lehre und Forschung sowie schliesslich für den Naturschutzgedanken entsprechende Festlegungen getroffen werden?»):

Der Stadtrat anerkennt die Leistungen der Voliere Mythenquai bei der Annahme und Pflege von verletzten Wildvögeln. Für diese Leistung erhält die Voliere den jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 20 000.–. Ein höherer Beitrag erscheint nicht angemessen. Weitere Festlegungen sind nicht vorgesehen, weder für Lehre und Forschung noch für Naturschutz.

In der Leistungsvereinbarung werden Zusatzleistungen aufgeführt. So kann Grün Stadt Zürich «Wissensvermittlung» entschädigen. Allerdings fokussieren die Ziele der Bildungsarbeit von Grün Stadt Zürich auf die Bedeutung von ökologisch wertvollen und natürlichen Lebensräumen. Das Ausstellen von exotischen Vögeln in Gehegen ist nicht mit diesen Zielen vereinbar.

Zu Frage 3 («Welche Möglichkeiten bestehen, um die heute unzureichende Finanzierung des Betriebes der Voliere im Rahmen der obengenannten Festsetzungen und Aufgaben dauerhaft zu verbessern?»):

Der Stadtrat vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Aufnahme und Pflege von verletzten Wildvögeln durch die Stadt unterstützt werden kann. Dieses Anliegen ist in der Leistungsvereinbarung festgehalten und wird mit einem jährlichen Pauschalbeitrag entschädigt. In Übereinstimmung mit der Antwort auf das Postulat, GR Nr. 2012/103, sieht der Stadtrat keine darüber hinausgehende finanzielle oder anderweitige Unterstützung der Volieren.

Zu Frage 4 («Ist im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen etappenweisen Instandstellung des ganzen Arboretums eine Verlegung der an die Voliere angebauten Betriebsräume von Grün Stadt Zürich denkbar, idealerweise an das südliche Ende des Arboretums gegen den Hafen Enge hin, um den dadurch frei werdenden Raum der Voliere zur Verfügung zu stellen zur dringenden Entlastung der beengten Raumverhältnisse mit unzumutbaren Arbeitsbedingungen?»):

Die geplanten Instandstellungsarbeiten im Arboretum umfassen keine Neubauten oder Ersatzneubauten für Grün Stadt Zürich. Der ohnehin schon sehr prekäre Mangel an Räumlichkeiten im betroffenen Unterhaltsbezirk «Altstadt links der Limmat/Enge» lässt keinen Verzicht auf die Räumlichkeiten in der Voliere zu.

Zu den Fragen 5 und 6 («Kann im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung der Voliere ein Provisorium für den zwingend unterbrochungslos weiterzuführenden Betrieb bereitgestellt werden?» und «Auf welchen Zeitpunkt ist der Beginn der Sanierung gegebenenfalls festgelegt?»):

Die Stadt (Hochbaudepartement, Immobilien Stadt Zürich) plant keine Gesamtanierung der Voliere, die einen Unterbruch des Betriebs erfordern würde, sondern besorgt den laufenden Unterhalt. Bau- und haustechnische Notfälle am Objekt werden jeweils unverzüglich angegangen. So wurden dieses Jahr das Flachdach saniert, Malerarbeiten ausgeführt und die Bodenbeläge erneuert.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti